

 Bundeskanzleramt

[bundeskanzleramt.gv.at](http://bundeskanzleramt.gv.at)

Bundesministerin für  
Frauen, Familie, Integration und Medien

**MMag. Dr. Susanne Raab**  
Bundesministerin für Frauen, Familie, Integration  
und Medien

Herrn  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Präsident des Nationalrats  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.146.186

Wien, am 22. April 2022

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dipl.-Ing. Deimek, Kolleginnen und Kollegen haben am 23. Februar 2022 unter der Nr. **9900/J** eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Inklusive Schülertransporte“ an mich gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen 1 und 2:**

1. *Ist Ihnen der oben geschilderte Sachverhalt bekannt?*
2. *Wann und von wem wurde an Sie der Wunsch nach Weiterführung des bisherigen Schulbusses in diesem konkreten Fall an Sie herangetragen?*

Mit E-Mail vom 24. November 2020 ist der Direktor der Nikolaus Lenau Schule in Gmunden mit dem Wunsch nach Weiterbeförderung von nicht beeinträchtigten Schülerinnen und Schülern im Gelegenheitsverkehr an die damalige Bundesministerin für Arbeit, Familie und Jugend herangetreten.

**Zu Frage 3:**

3. *Weshalb haben Sie dieses Anliegen abgelehnt?*

Gemäß § 30f Abs. 3 lit. a Familienlastenausgleichsgesetz 1967 (FLAG) ist die zuständige Bundesministerin ermächtigt, „mit Verkehrsunternehmen, die Schüler im Gelegenheitsverkehr zur und von der Schule befördern, Verträge abzuschließen, wonach der Bund die Kosten für die Schülerbeförderung ... übernimmt, wenn für die Schülerbeförderung kein geeignetes öffentliches Verkehrsmittel zur Verfügung steht ...“. § 30f Abs. 3 lit. b FLAG regelt den Kostenersatzvertrag, wonach die zuständige Bundesministerin ermächtigt ist, „den Gemeinden oder Schulerhaltern die Kosten, die ihnen für die Schülerbeförderung entstehen, zu ersetzen. Der Kostenersatz darf die Höhe der Kosten nicht übersteigen, die bei Abschluss eines Vertrages gemäß lit. a ... für den Bund entstehen würden.“

Es gilt in der Schülerfreifahrt somit grundsätzlich der Vorrang des öffentlichen Verkehrs vor dem Gelegenheitsverkehr. Steht ein geeignetes öffentliches Verkehrsmittel zur Verfügung, kann daher keine Schülerfreifahrt im Gelegenheitsverkehr (SFF/GV) eingerichtet werden. Für beeinträchtigte Kinder gibt es davon Ausnahmen. Diese sind zur Inanspruchnahme der Schülerfreifahrt im Gelegenheitsverkehr auch dann berechtigt, wenn die sonstigen Voraussetzungen zur Einrichtung einer SFF/GV nicht vorliegen.

Die Fachabteilung im damaligen Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend hat im Zuge einer Überprüfung im Herbst 2020 festgestellt, dass zu der genannten Schule Schulkinder im Gelegenheitsverkehr befördert werden, welchen eine Berechtigung zur Teilnahme an dieser gesonderten Beförderung fehlt. Es handelte sich dabei um Volksschüler, die keine Beeinträchtigung haben und die mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder zu Fuß die Schule erreichen können. Im Sinne einer bundeseinheitlichen Vorgangsweise war daher eine richtlinienkonforme Entscheidung herbeizuführen. Grundlage sind die für das ganze Bundesgebiet geltenden Richtlinien des Bundeskanzleramts, Sektion Familie und Jugend.

Um den damals betroffenen Eltern und Kindern der Nikolaus Lenau Schule die Möglichkeit zu geben, sich auf die geänderte Beförderungssituation einzustellen, wurde zunächst als Termin ein geordneter Übergang nach den Weihnachtsferien 2020 festgesetzt. Danach wurde aufgrund der Covid- Situation entschieden, die Umstellung erst mit Beginn des Schuljahres 2021/22 durchzuführen.

#### Zu Frage 4:

4. Wie viele Schüler haben jeweils in den letzten 3 Jahren den angebotenen Schülertransport in Gmunden genutzt?

Es wurden in den letzten drei Schuljahren von 5 Verkehrsunternehmen Schüler/innen im Rahmen des Gelegenheitsverkehrs zu und von der Nikolaus Lenau Schule in folgender Gesamtzahl befördert:

Schuljahr 2019/20: 105 Schülerinnen und Schüler

Schuljahr 2020/21: 91 Schülerinnen und Schüler

Schuljahr 2021/22: 52 Schülerinnen und Schüler

**Zu den Fragen 5, 9 und 10:**

5. *Aus welchen Gründen ist ein gemeinsamer Schülertransport von Kindern mit und ohne Förderbedarf aus Ihrer Sicht nicht möglich bzw. nicht sinnvoll?*
9. *Aus welchen Gründen lehnen Sie Schülertransporte, in denen Kinder mit und ohne Förderbedarf gemeinsam transportiert werden, ab?*
10. *Welche Änderungen sind notwendig, dass es bei Bedarf Schülertransporte alle Kinder einer Schule unabhängig von einem allfälligen Förderbedarf transportieren dürfen?*

Eine gemeinsame Beförderung von Kindern mit und ohne Beeinträchtigung ist – soweit richtlinienkonform – im Wege eines Kostenersatzvertrages möglich. Am 2. August 2021 wandte sich der Schuldirektor mit dem Ansuchen an das Bundeskanzleramt, eine gemeinsame Beförderung für alle Kinder im Gelegenheitsverkehr bei geteilter Kostentragung zu ermöglichen. Die zuständige Stelle im Bundeskanzleramt veranlasste eine Prüfung dieser Anfrage und informierte den Direktor am 13. August 2021 über die positive Erledigung seiner Anfrage. Der Direktor wurde ersucht zur Umsetzung direkt mit dem örtlich zuständigen Kundenteam Freifahrten in Oberösterreich Kontakt aufzunehmen.

**Zu den Fragen 6 bis 8:**

6. *Wie vielen anderen Schulen wurden jeweils in den letzten 3 Jahren die Schülertransporte gestrichen?*
7. *Welche Schulen sind konkret davon betroffen und seit wann bzw. ab wann gibt es in den jeweiligen Fällen aus welchen Gründen keinen Schülertransport mehr?*
8. *Wie viele Schüler sind im heurigen Schuljahr davon betroffen?*

Österreichweit werden für die SFF/GV in jedem Schuljahr rund 1250 Verträge (Direktverträge mit Verkehrsunternehmen und Kostenersatzverträge) für rd. 99.000 Schülerinnen und Schüler abgeschlossen. Zum Entfall bzw. zu einer Reduktion einer bisherigen SFF/GV kommt es im Normalfall nur, wenn eine Schule eine Neubindung an öffentliche Verkehrsmittel erfährt oder – wie im gegenständlichen Fall – zufolge einer Prüfungshandlung Feststellungen getroffen werden, die eine Änderung erforderlich

machen. Eine diesbezügliche Aufstellung nach betroffenen Schulen sowie Schülerinnen und Schülern würde einen ungebührlich hohen Verwaltungsaufwand darstellen. Es handelt sich um Entscheidungen auf Grundlage des Gesetzes und der Durchführungsrichtlinien, welche dadurch transparent und nachvollziehbar sind.

**Zu Frage 11:**

*11. Wann wird es zu Änderungen bei den Schülertransporten kommen?*

Derzeit sind keine Änderungen geplant.

MMag. Dr. Susanne Raab

